

3.7. Revision 2000 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben

Zur Erinnerung:

Am 19. März 1999 hatten die eidgenössischen Räte den **Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** verabschiedet, am 1. April 1999 trat er in Kraft (Gleichbehandlung auf dem schweizerischen Börsenmarkt von in- und ausländischen Effekthändlern; siehe Botschaft vom 14. Dezember 1998, siehe auch Ziff. 3.6.).

Dieser dringliche Bundesbeschluss ist befristet und gilt bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002 (für Einzelheiten siehe Ziff. 3.6.).

Seither hat sich der Euro-Obligationenmarkt der schweizerischen Börse stark entwickelt.

Ebenfalls am 19. März 1999 beauftragten die eidgenössischen Räte den Bundesrat, eine Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen vorzubereiten. Danach hat die Änderung des Stempelgesetzes so schnell als nötig zu erfolgen (dies mit dem Ziel, dass sie spätestens am 1. Januar 2003 in Kraft tritt). Die Anschlusslösung soll mit einem möglichst geringen Einnahmehausfall die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes im Bereich der Umsatzabgabe sicherstellen.

Am 31. Januar 2000 reichte die WAK-N eine Motion ein, mit der der Bundesrat ersucht wird, bis zum 30. September 2000 eine Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vorzulegen. Die Abschaffung des Umsatzstempels wird in jenen Bereichen angestrebt, die durch Abwanderung ins Ausland gefährdet sind. Die Motion wurde am 16. März 2000 vom Nationalrat und am 14. Juni 2000 vom Ständerat überwiesen, mit Fristverlängerung für die Vorlage einer Botschaft bis Ende Jahr.

Schliesslich nahm der Bundesrat am 13. März 2000 das Heft selbst in die Hand. Im **Rahmen seines Steuerpakets** hielt er unmissverständlich fest, dass eine ersatzlose Aufhebung der Umsatzabgabe nicht in Frage käme. Er denke vielmehr an **gezielte Befreiungen**, z.B. im Bereich der institutionellen Anleger. Der Rahmen für diesbezügliche Einnahmehausfälle sei auf höchstens 500 Millionen zu begrenzen.

Der Chef des EFD setzte am 22. März 2000 eine gemischte Arbeitsgruppe (Eidg. Steuerverwaltung, Schweizer Börse, Schweiz. Bankiervereinigung, Anlagefondsverband, Nationalbank) ein mit dem Auftrag, vor Ende Juni in einem Bericht aufzuzeigen, in welchen Bereichen bei der Umsatzabgabe gezielte Entlastungen nötig sind, um den Finanzplatz Schweiz zu stärken.

Wegen der ausserordentlich kurzen zur Verfügung stehenden Zeit wurde anstelle eines Vernehmlassungsverfahrens eine konferenzielle Konsultation vorgesehen.

In ihrem Bericht vom 30. Juni 2000 schlägt die Arbeitsgruppe vor, die neue Revision der Umsatzabgabe auf zwei Massnahmen zu beschränken:

- Befreiung gewisser **institutioneller Anleger** (öffentliche Hand, Pensionskassen, Anlagefonds, Lebensversicherer und Vorsorgeträger - geschätzte Mindereinnahmen von jährlich **440 Mio Franken**);
- Entlastung **inländischer Effekthändler**, die dann keine Umsatzabgabe mehr für ihre Gegenpartei abliefern müssen, wenn sie die Titel **als Mitglied einer ausländischen Börse** über diese beziehen oder weitergeben (geschätzte Mindereinnahmen von jährlich **50 Mio Franken**).

Damit diese Massnahmen bereits auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten können und das Gros der Umsatzabgabe als wichtiges Steuersubstrat erhalten bleibt, schlägt die Arbeitsgruppe ein **dringliches Bundesgesetz** vor.

Am 21. August 2000 hat das EFD in einer konferenziellen Konsultation die politischen Parteien und Berufsverbände angehört. Die Revision muss noch im Oktober vom Bundesrat behandelt werden, damit das Parlament vor Ende Jahr eine Entscheidung treffen kann. Die Dringlichkeit muss von einer qualifizierten Mehrheit des Parlamentes beschlossen und befristet werden.

Parallel zu dieser Dringlichkeitsvorlage wird im Rahmen des Steuerpakets die Revision der Umsatzabgabe ausgearbeitet, um das dringliche Recht in das ordentliche Recht überführen zu können. Die teilweise Aufhebung der Umsatzabgabe befreit die Börsenhändler und die inländischen Banken von finanziellen Benachteiligungen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten und stärkt ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat am 2. Oktober die Botschaft zu einem Bundesgesetz veröffentlicht, mit dem die dringendsten Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe ergriffen werden können. Da dringliches Recht in der schweizerischen Gesetzgebung immer nur befristet gelten kann, müssen die Massnahmen später ins ordentliche Recht überführt werden; die Umsatzabgabe bleibt deshalb nach wie vor ins Steuerpaket eingebunden.

Botschaft für ein Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe

(vom 2. Oktober 2000)

Auf Grund des Berichts der bereits erwähnten Arbeitsgruppe ist der Bundesrat zum Schluss gelangt, dass sich die neue Revision der Umsatzabgabe auf die folgenden Bereiche beschränken sollte:

- Revision der Artikel 14 und 17 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) mit dem Ziel, **Geschäfte mit bestimmten institutionellen Anlegern** (öffentliche Hand, Anlagefonds, Lebensversicherer und Vorsorgeträger) **von der Umsatzabgabe zu entlasten**.
- Revision von Artikel 19 StG mit dem Ziel, eine fiskalische Benachteiligung der **inländischen Banken** zu vermeiden, wenn sie an einer **ausländischen Börse mit inländischen Aktien** handeln.

Der Bundesrat hält ferner dafür, dass diese Änderungen in ein **dringliches Bundesgesetz** aufgenommen werden, und dass die Vorlage im Hinblick auf die Kooperation der Schweizer Börse mit der Londoner Börse virt-x bereits in der Wintersession 2000 von beiden Räten verabschiedet werden sollte, damit die Erleichterungen schon ab dem 1. Januar 2001 greifen können.

Da auch ein neues dringliches Bundesgesetz zeitlich befristet werden muss, soll die Umsatzabgabe aber **weiterhin Bestandteil** des für das vierte Quartal 2000 angekündigten **Steuerpakets** sein. Im Rahmen dieses Steuerpakets wird es dann darum gehen, die am 19. März 1999 verabschiedeten dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe und das neue dringliche Bundesgesetz ins ordentliche Recht überzuführen.

Die mit der Vorlage verbundenen Ausfälle werden auf der Grundlage des Jahres 1999 auf 490 Millionen Franken geschätzt (Revision Art. 14 und 17: 440 Millionen; Revision Art. 19: 50 Millionen).

Parlamentarische Verhandlungen

- 2000, 9. November: Die Ständeratskommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) bringt eine wichtige Änderung am bundesrätlichen Entwurf an: Nur die ausländischen institutionellen Anleger sowie die Schweizerischen Anlagefonds sollen von der Umsatzabgabe befreit werden – nicht aber die inländischen institutionellen Anleger. Inländische Einrichtungen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge (insbes. Pensionskassen), die inländische öffentliche Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden) und die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung (speziell der AHV-Ausgleichsfonds und die Ausgleichskassen) sollen neu als Effekthändler gelten und die Umsatzabgabe weiterhin zu tragen haben. Die Ausfälle von Steuereinnahmen würden sich damit von 490 Millionen Franken auf 218 Millionen Franken verringern.
- 2000, 21. November: Die Nationalratskommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) hält am bundesrätlichen Entwurf fest und verwirft das Konzept der WAK-S mit 12 zu 10 Stimmen.
- 2000, 29. November: Der Ständerat nimmt mit 26 zu 10 Stimmen die korrigierte Vorlage seiner Kommission an und hält somit an der Belastung der Schweizerischen Pensionskassen und anderer institutioneller inländischer Anleger fest. Da die Vorlage weniger Verluste zur Folge hätte, kann sich auch Bundesrat Villiger mit diesem Projekt anfreunden. Die Vorlage geht nun an den Nationalrat.
- 2000, 4. Dezember: Der Nationalrat folgt mit 94 zu 90 Stimmen dem bundesrätlichen Entwurf und damit seiner vorberatenden Kommission, auch die institutionellen Anleger von der Umsatzabgabe zu befreien, und zwar sowohl die in- wie auch die ausländischen. Es besteht eine grundlegende Differenz zum Ständerat und das Geschäft geht an ihn zurück.
- 2000, 5. Dezember: Der Ständerat bestätigt seinen früheren Beschluss, wonach nur Steuerentlastungen von 218 Millionen Franken gewährt werden sollen.
- 2000, 6. Dezember: Der Nationalrat schwenkt auf das ständerätliche Konzept ein. Die Vorlage ist damit materiell bereinigt. Die Räte haben sich nur noch mit der Dringlichkeitsfrage auseinander zu setzen.
- 2000, 12. Dezember: Der Ständerat nimmt die Dringlichkeitsklausel mit 35 zu 4 Stimmen an; der Nationalrat folgt mit 100 zu 48 Stimmen.
- 2000, 15. Dezember: In der Schlussabstimmung wird das Geschäft von beiden Räten angenommen. Die fakultative Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das ausgewählte Projekt ist weniger grosszügig als der bundesrätliche Vorschlag:
 - Nach dem neuen Gesetz wird ein Teil der institutionellen Anleger - nämlich **ausländische institutionelle Anleger** und **schweizerische Anlagefonds** - von der Umsatzabgabe generell befreit.
 - Ferner unterliegt der **Handel mit Schweizer Titeln** (insbesondere auch Blue Chips) an ausländischen Börsen **nicht mehr** der Umsatzabgabe.
 - **Pensionskassen und andere inländische institutionelle Anleger** (öffentliche Hand, Sozialversicherungen) gelten ab 1. Juli 2001 neu als Effekthändler und **bleiben damit abgabepflichtig** (Art. 13 Abs. 3 Bst. d und f Bundesgesetz über die Stempelabgaben).
- 2001, 1. Januar: **Das Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe vom 15. Dezember 2000** tritt in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer es ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002. Die neuen Bestimmungen, wonach Pensionskassen und andere inländische institutionelle Anlegern neu als Effekthändler gelten, werden auf den 1. Juli 2001 in Kraft treten.

Diese befristeten Revisionen sollen im Rahmen des Steuerpakets 2001 ins ordentliche Recht überführt werden (*für Einzelheiten siehe Ziff. 1.8. und 3.8.*).